

Gemäß Artikel 65 Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Amtsblatt der Republik Slowenien Nrn. 45/08, 57/12, 90/12 – ZdZPVHVVR, 26/14, 32/15, 27/17, 22/18, 86/21 – Entscheidungen des Verfassungsgerichts 123/21, 44/22 und 130/22 – ZPOmK-2, 18/23 und 78/23) erlässt die Ministerin für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Ernährung im Einvernehmen mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie folgende

VORSCHRIFTEN

zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften zur Herkunftssicherung von unverpacktem frischem, gekühltem und gefrorenem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel

Artikel 1

In den Vorschriften zur Herkunftssicherung von unverpacktem frischem, gekühltem und gefrorenem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (Amtsblatt der Republik Slowenien Nrn. 54/22 und 106/23) werden in Artikel 4 Absatz 2 nach dem Wort „Dokument“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme einer Einzelhandelsrechnung“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

„Artikel 5

(1) Marktteilnehmer müssen die Anforderungen dieser Vorschriften bis spätestens 1. März 2024 einhalten.

(2) Zur Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsorts des Fleisches im Sinne von Absatz 1 des vorstehenden Artikels dieser Vorschriften verwenden Marktteilnehmer die Bezeichnung gemäß Anhang 1, der fester Bestandteil dieser Vorschriften ist, auf der Einzelhandelsrechnung bis spätestens 31. Oktober 2025. Die in Anhang 1 genannte Bezeichnung muss nicht auf einer Einzelhandelsrechnung angegeben werden, die über eine Registrierkasse ausgestellt wird.“.

Artikel 3

Es wird ein neuer Anhang 1 angefügt, der fester Bestandteil dieser Vorschriften ist.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 6

(Inkrafttreten)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr.
Ljubljana, _____
EVA

Irena Šinko
Ministerin für Landwirtschaft,
Forstwirtschaft und Ernährung

Mit meiner Zustimmung,
Matjaž Han
Minister für
wirtschaftliche Entwicklung und Technologie

Anhang 1

„Anhang 1: Angabe des Ursprungs oder des Herkunftsorts des Fleisches auf der Einzelhandelsrechnung nach Geburtsland, Aufzuchtland, Schlachtland und Zerlegungsland im Zeitraum vom 1. März 2024 bis spätestens 31. Oktober 2025.

Geburtsland, Aufzuchtland, Schlachtland und Zerlegungsland (Rindfleisch)	Bezeichnung auf der Einzelhandelsrechnung
RINDFLEISCH	
Geboren in: Slowenien Aufgezogen in: Slowenien Geschlachtet in: Slowenien Zerlegt in: Slowenien	Ursprung SI oder 4SI
Geboren in: MS ¹ oder DL ² Aufgezogen in: Slowenien ³ Geschlachtet in: Slowenien Zerlegt in: Slowenien	Aufzucht SI oder 3SI
Geboren in: MS Aufgezogen in: MS ⁴ Geschlachtet in: MS oder SI Zerlegt: MS oder SI	EU
Geboren in: DL Aufgezogen in: DL ⁵ oder MS Geschlachtet in: DL oder SI oder MS Zerlegt in: DL oder SI oder MS	Nicht-EU

FLEISCH VON SCHWEINEN, SCHAFEN, ZIEGEN UND GEFLÜGEL	
Geboren in: Slowenien Aufgezogen in: Slowenien Geschlachtet in: Slowenien	Ursprung SI oder 4SI
Aufgezogen in: Slowenien Geschlachtet in: Slowenien	Aufzucht SI oder 3SI
Aufgezogen in: MS Geschlachtet in: MS oder SI	EU
Aufgezogen in: DL Geschlachtet in: DL oder MS oder SI	Nicht-EU

¹ Ein Land, das Mitglied der Europäischen Union ist.

² Ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

³ Wenn der längste Teil der Aufzucht in Slowenien stattgefunden hat.

⁴ Wenn der längste Teil der Aufzucht im MS stattgefunden hat.

⁵ Wenn der längste Teil der Aufzucht im DL stattgefunden hat.“.